

BLUM —————
————— LANG
SCHERNER —————



Vererben leicht gemacht

Den Nachlass richtig planen

Blum, Lang, Scherner. Ihre Fachanwälte.



Emphatisch

Wir arbeiten mit viel Feingefühl und sind stets darauf bedacht, jeden Fall mit möglichst wenig emotionalem Stress für unsere Mandanten zu lösen.



Spezialisiert

Wir machen was wir können, sonst nichts. Unser Fokus liegt ausschließlich auf den Gebieten des Erb- und Familienrechts, in denen wir ausgezeichnete Kenntnisse und viel Erfahrung haben.



Digital

Bei uns erhalten Sie eine persönliche Beratung auf Wunsch auch jederzeit per Videocall – unkompliziert und schnell.

Vorteile einer individuellen Nachlassplanung

Leider kommt es nach einem Erbfall unter den Hinterbliebenen immer wieder zu Streit, Verletzungen und oft auch zu kostspieligen Auseinandersetzungen vor Gericht.

Mit einem rechtssicher formulierten Testament oder Erbvertrag können Sie als künftiger Erblasser solche Komplikationen vermeiden – und somit sichergehen, dass Ihr letzter Wille nach Ihrem Ableben tatsächlich zum Tragen kommt.

Mit einem Fachanwalt für Erbrecht sind Sie beim Vererben auf der sicheren Seite!

- Detaillierte Analyse Ihrer persönlichen Situation und Erarbeitung einer **individuellen Nachlassregelung**.
- Rechtzeitiger **Ausschluss potenzieller Risiken**, die sich aus dem Testament oder Erbvertrag ergeben könnten.
- Eindeutige, fehlerfreie und **rechtssichere Formulierung** Ihres Testaments oder Erbvertrags.
- **Ganzheitliche Beratung** und Begleitung inklusive aller Aspekte des Steuerrechts.

Info

Eine professionelle Nachlassplanung durch einen Fachanwalt für Erbrecht kostet bei einem Nachlasswert von 100.000 EUR ca. 650 EUR.

Testament und die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen, ist Ihr Vermögen der gesetzlichen Erbfolge unterworfen. Auch ohne Abkömmlinge erbt der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner meist nicht alleine: Es entsteht häufig eine ungewollte Erbengemeinschaft mit einem Verwandten der zweiten oder dritten Ordnung.

Die wichtigsten Regelungen der gesetzlichen Erbfolge:

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt die Rangordnung, nach der Abkömmlinge eines Verstorbenen erben. Die zentrale Regelung: Verwandte niedrigerer Ordnung sind als Erben den Verwandten höherer Ordnung vorangestellt.

Verwandte erster Ordnung

... sind Kinder sowie i. d. R. Adoptivkinder und stehen in der Erbfolge somit an oberster Stelle. Sind Kinder bereits vor dem Erblasser verstorben, treten deren Kinder an ihre Stelle.

Verwandte zweiter Ordnung

... sind Eltern; versterben sie vor dem Erblasser, treten ihre Kinder, also die Geschwister und Halbschwister des Erblassers, an ihre Stelle.

Verwandte weiterer Ordnung

... sind z. B. Großeltern bzw. deren Abkömmlinge.

Info

Nichteheliche Partner haben kein gesetzliches Erbrecht – ein Vermögensübergang an sie setzt zwingend ein Testament oder einen Erbvertrag voraus!



Die nächsten Angehörigen haben Anspruch auf einen Pflichtteil

Nur wenn Sie das Pflichtteilsrecht in Ihrer Nachlassplanung beachten, können Sie sichergehen, dass Ihr Vermögen zu den gewünschten Anteilen an die Personen Ihrer Wahl übergeht. Wer nächste Angehörige enterben möchte, ist durch das Pflichtteilsrecht in seiner Selbstbestimmung eingeschränkt.

Die wichtigsten Bestimmungen:

- Ehe-/ eingetragene Lebenspartner, Abkömmlingen und Eltern haben das **Recht auf einen Pflichtteil**.
- Der Pflichtteilsanspruch ist **zeitlich begrenzt**; er verjährt drei Jahre nach Eintritt des Erbfalls und Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung, spätestens aber 30 Jahre nach dem Erbfall.
- Der Pflichtteil beträgt die **Hälfte des Wertes** des gesetzlichen Erbteils.
- Der **Pflichtteilswert erhöht sich durch Schenkungen** unter Lebenden, die bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Schenkers erfolgt sind.
- Der Pflichtteilsberechtigte kann auf seinen **Pflichtteil verzichten**. Die Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil kann angeordnet werden.

Info

Zeit spielt eine Rolle: Wer das Pflichtteilsrecht frühzeitig bedenkt, kann es durch Übergabeverträge mit Gegenleistungen oder Abreden zum Pflichtteilsverzicht in seinem Sinne beeinflussen.



Gute Gründe für eine Schenkung

In einigen Fällen kann es durchaus vorteilhaft sein, das Vermögen bzw. Teile davon noch zu Lebzeiten an andere Menschen zu übertragen. Allerdings sollte jede Schenkung vorab gut durchdacht und genau geplant werden.

Wann eine Vermögensübergabe zu Lebzeiten sinnvoll sein kann:

- Übertragung von Immobilien an Ehepartner oder Kinder zu deren Existenzsicherung.
- Vorweggenommene Erbfolge zur Absicherung des Familienvermögens.
- Vermögensüberlassung als ehebedingte Zuwendung oder zur steuergünstigen Umverteilung.
- Schrittweise Einführung von Unternehmensnachfolgern in die neue Verantwortung.
- Ausschöpfung der Schenkungssteuerfreibeträge.
- Minderung von Pflichtteilsansprüchen.

Info

Lassen Sie sich von einem Fachanwalt für Erbrecht beraten, ob eine Schenkung in Ihrem Fall sinnvoll ist.



Bedingungen & Auflagen einer Schenkung bestimmen

Als Schenker haben Sie diverse Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen der Vermögensüberlassung zu gestalten. So stellen Sie sicher, dass mit Ihrem Vermögen auch nach dessen Übergang so umgegangen wird, wie Sie es sich wünschen. Zudem können Sie auch bestimmte Gegenleistungen festlegen.

Was Sie im Überlassungsvertrag festhalten können:

- Geld- oder Naturalleistungen (z. B. Pflege im Alter)
- Wohn- oder Nießbrauchsrecht bei Immobilienüberlassung
- Übernahme von Schulden durch den Beschenkten (in Abstimmung mit den beteiligten Banken)

Weitere mögliche Zusatzvereinbarungen:

- Stirbt der Beschenkte vor dem Tod des Schenkers, so kann der übertragene Grundbesitz vom Schenker zurückgefordert werden.
- Verkauf oder Hypothekenbelastung einer übertragenen Immobilie ist nur mit Zustimmung des Schenkers möglich.
- Wird die übertragene Immobilie gepfändet, behält sich der Schenker ein Rückforderungsrecht vor.

Info

Ihr Fachanwalt für Erbrecht berät Sie über alle möglichen Vorbehalte und Auflagen Ihrer Schenkung, auch hinsichtlich der Themen Sozialhilferegress, Pflichtteilsrecht und Schenkungssteuer.



Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Im Rahmen einer Schenkung oder beim Vermögensübergang nach dem Tod des Erblassers sind komplexe steuerliche Regelungen zu beachten. Dabei haben Sie als Schenker oder Erblasser verschiedene Möglichkeiten, hohe steuerliche Belastungen zu vermeiden.

Keine Steuern fallen z. B. in diesen Fällen an:

- **Lebzeitige Übertragung eines bebauten Grundstücks** an einen Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, das zu eigenen Wohnzwecken (Familienheim) genutzt wird.
- **Übergang einer selbstgenutzten Immobilie** an den überlebenden Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, sofern dieser sie mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- **Übergang von Hausrat** im Wert von max. 41.000 Euro an eine Person mit Steuerklasse I.
- Anwendung von **Verschonungsregeln** beim Erwerb von Betriebsvermögen.
- **Nicht geltend gemachte Pflichtteilsansprüche**, sofern keine Abfindung geflossen ist.



Steuerklassen und Freibeträge

Je nach Steuerklasse gelten bei einem Vermögensübergang bestimmte persönliche Freibeträge. Zugleich sind jeder Steuerklasse auch bestimmte Prozentsätze zugeordnet. Sie bestimmen die Steuerbeträge, die auf das übertragene Vermögen fällig werden.

Steuerklasse	Verhältnis der bedachten Person zum Schenker bzw. Erblasser	Freibetrag
I	Ehepartner / eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
	Kinder, Stiefkinder, Kinder bereits verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkel und Urenkel	200.000 Euro
	Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. (Nur in Erbfällen)	100.000 Euro
II	Eltern, Großeltern usw. (Nur bei Schenkungen) Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegertöchter und -söhne, geschiedene Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Geschwister und deren Kinder	20.000 Euro
III	Alle anderen Personen	20.000 Euro

Fällige Steuerbeträge auf Schenkungen und Erbe:

Steuerpflichtiger Wert	Prozentsatz je Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50



BlumLangSchermer

Ihre Fachanwältinnen für Erbrecht und Familienrecht in
Speyer und Haßloch

Sie haben weitere Fragen oder wünschen
eine individuelle Beratung?
Wir freuen uns, wenn Sie uns kontaktieren!

BlumLangSchermer Partnerschaft mbB

Diakonissenstraße 29
67346 Speyer

Industriestraße 1A
67454 Haßloch

www.blumlang.de

